

103. Darf ein Gläubiger zur Sicherung oder Befriedigung einer und derselben Forderung gleichzeitig oder nacheinander auf einen und den nämlichen Vermögensgegenstand Arrest erwirken?

II. Civilsenat. Urth. v. 24. Oktober 1882 i. S. A. (Bekl.) w. M. (Kl.)  
Rep. II. 377/82.

- I. Landgericht Köln.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger hatte für seine Forderung am 6. April 1881 beim Landgerichte zu Mannheim und am 7. April 1881 beim Landgerichte zu Köln Pfändung des nämlichen Guthabens seines Schuldners erwirkt. Dieser erhob Widerspruch, welchen er u. a. darauf stützte, daß es un-

statthaft sei, denselben Arrest doppelt anzulegen. Das Oberlandesgericht erachtete diesen Widerspruch für unbegründet, das Reichsgericht hat dagegen den zweiten Arrest aufgehoben aus folgenden

Gründen:

„Der Gläubiger ist zwar ohne Zweifel berechtigt, zur Sicherung oder Befriedigung seines Anspruches mehrfache Arreste und Pfändungen auf verschiedene Vermögensbestandteile seines Schuldners, also gleichzeitig oder nacheinander auf Immobilien, Mobilien, mehrere ausstehende Forderungen zu erwirken; es ergibt sich dies schon daraus, daß das gesamte Vermögen zur Befriedigung der Gläubiger bestimmt ist; in soweit erscheint also auch der Ausspruch des Berufungsgerichtes als richtig, daß es dem Gläubiger unbenommen sei, zur Sicherstellung eines und desselben Anspruches auf verschiedenen Wegen den Schuldner zu verhindern, seine Vermögensstücke dem Angriffe des Gläubigers zu entziehen.

Dagegen kann die Ausdehnung dieses Grundsatzes dahin, daß dem Gläubiger (ohne den Nachweis eines ganz besonderen rechtlichen Interesses) das Recht zustehen solle, bei demselben oder bei verschiedenen Gerichten auf einen und denselben Vermögensgegenstand gleichzeitig oder nacheinander Arrest zur Sicherung oder Befriedigung einer und derselben Forderung zu erwirken, nicht gebilligt werden.

Wenn auch eine Rechtshängigkeit durch eine Arrestverfügung, wie die Erhebung der Klage solche nach §. 235 C.P.D. begründet, nicht angenommen werden kann, so trifft doch bei derselben das der Rechtshängigkeit zu Grunde liegende Prinzip, daß über den nämlichen Anspruch nicht mehrfache richterliche Entscheidung angerufen werden soll, also die Rechtsregel „ne bis in idem“ jedenfalls insofern zu, als es ungerechtfertigt erscheint, dem Schuldner die Belästigung und die Kosten eines mehrfachen Arrestes für dieselbe Forderung auf den nämlichen Gegenstand aufzubürden, und als die Gefahr für die Rechtsordnung vermieden werden muß, daß, wenn bei den verschiedenen Gerichten der Arrest mit Widerspruch nach §. 804 C.P.D. oder mit Klage nach §. 690 C.P.D. angefochten wird, über dieselbe Frage sich widersprechende Entscheidungen rechtskräftig und damit unlösbare Konflikte herbeigeführt werden.

Dazu kommt aber noch der weitere, aus §. 797 C.P.D. sich ergebende Grund, daß der dingliche Arrest nur stattfindet, wenn zu be-

forgen ist, daß ohne dessen Verhängung die Vollstreckung des Urtheiles vereitelt oder wesentlich erschwert würde.

Hat nun aber der Gläubiger das in Frage kommende Vermögensobjekt seines Schuldners bereits bei einem Gerichte mit Arrest bestritten, so ist für ihn bezüglich eben dieses Objectes die Gefahr beseitigt, und es fehlt daher an der gesetzlichen Voraussetzung für den Antrag auf dinglichen Arrest auf die nämliche Sache. Es kann sich vielmehr nur noch darum handeln, ob dieser Arrest rechtsbeständig bleibe oder nicht. Wird er auf Klage oder Widerspruch aufgehoben, so würde das aufhebende Urtheil gegen ein erneutes, auf den früheren Grund betreffs desselben Gegenstandes eingebrachtes Arrestgesuch die Rechtskraft begründen, welche im Wege des Widerspruches oder der Klage geltend gemacht werden könnte. Auch hieraus folgt noch nach einer anderen Richtung die Unstatthaftigkeit des Doppelarrestes, da wie bereits erwähnt, in einem solchen Falle gleichzeitig sich widersprechende Urtheile ergehen können und der Schuldner oder der dritte Kläger um die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache gebracht würde.“ ...